

Betäubungsmittel ins Ausland mitnehmen - Merkblatt -

Für welche Medikamente benötige ich eine Bescheinigung?

- Betäubungsmittel: zum Beispiel morphinhaltige Schmerztabletten oder Schmerzpflaster
- Medikamente gegen das Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätssyndrom (ADHS)
- Medikamente, die sogenannte *ausgenommene Zubereitungen* im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind
- Medikamente mit den Inhaltsstoffen Tilidin, Zolpidem, Diazepam, Midazolam, Lorazepam, Oxazepam, Clonazepam, Tetrazepam, Temazepam und Phenobarbital

Unterschieden wird zwischen Reisen in Staaten des Schengener Durchführungsabkommens und in andere Länder.

1. Reisen in Staaten des Schengener Durchführungsabkommens

(zurzeit: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Kroatien und Ungarn – Stand 26.03.2023)

Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Länder des Schengener Abkommens können Sie ärztlich verschriebene Medikamente mitnehmen.

Hierfür müssen Sie das Formular „Betäubungsmittel mitführen – Schengener Raum“ von Ihrem behandelnden Arzt ausfüllen und vom Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises beglaubigen lassen. Ein entsprechendes Muster finden Sie auf der Homepage des Kreises unter „Betäubungsmittel ins Ausland mitnehmen“ – „Formulare“. Das Dokument müssen Sie auf der Reise mitführen.



(Lila und Blau: Länder Schengen-Raum, Quelle: Schengen Visa)

2. Reisen in andere Länder

Für die Mitnahme von Medikamenten, die unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in andere Länder als den Schengener Raum gibt es keine einheitlichen Regelungen. Es wird empfohlen, nach den Richtlinien des **International Narcotics Control Board (INBC)** zu verfahren (<https://www.incb.org/>).

Sie sollten sich von ihrer Arztpraxis eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen, die folgende Angaben enthält:

- Namen des Patienten
- Angaben zu Einzel- oder Tagesdosierung des Medikaments
- Wirkstoffbezeichnung
- Dauer der Reise

Ein entsprechendes Muster finden Sie auf der Homepage des Kreises unter „Betäubungsmittel ins Ausland mitnehmen“ – „Formulare“. Dieses Dokument müssen Sie vom Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises beglaubigen lassen und auf der Reise mitführen.

Wir empfehlen dringend, die geltenden rechtlichen Bestimmungen einer Medikamenten-Mitnahme vor Antritt Ihrer Reise sehr genau zu klären. Bei Verstößen drohen möglicherweise hohe Strafen. Informationen zu entsprechenden Bestimmungen kann Ihnen die diplomatische Vertretung des Reiselandes in Deutschland geben (Botschaft oder Konsulat).